



an

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

34/17 **Bericht und Antrag des Büros des Einwohnerrates betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Die SVP Fraktion hat dem Büro des Einwohnerrates beantragt, Art. 71 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen mit folgendem Zusatz zu ergänzen:

"Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen sowie Einfache Anfragen sind ab Eingabedatum spätestens innert Jahresfrist durch den Gemeinderat zu beantworten."

Dieser Antrag wird damit begründet, dass bei der Eingabe von parlamentarischen Vorstössen vom Verfasser erwartet wird, dass die Beantwortung möglichst umgehend erfolgt.

2. Heutige rechtliche Grundlagen

Art. 71 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen hält zum Zeitpunkt der Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses folgendes fest:

Zeitpunkt der Behandlung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat vom Eingang eines parlamentarischen Vorstosses Kenntnis und setzt den Vorstoss auf die Geschäftsliste einer der nächsten Verhandlungen.

² Motionen und Postulate von Kommissionen werden bei der Beratung des ihnen überwiesenen Geschäftes behandelt.

³ Postulate, die bei der Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung gestellt werden, sind in der Regel bei der Beratung des betreffenden Geschäftes zu behandeln.

Art. 81 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen hält betreffend die Einfache Anfrage folgendes fest:

Behandlung Einfacher Anfragen

¹ Der Gemeinderat beantwortet Einfache Anfragen in der Regel schriftlich innert drei Monaten.

3. Vorschlag Büro Einwohnerrat

Das Büro des Einwohnerrates hat den Vorschlag der SVP Fraktion an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2017 zusammen mit den Fraktionsvorsitzenden behandelt und schlägt vor, dass Art. 71 der Geschäftsordnung in dem Sinne ergänzt werden soll, dass die Beantwortung von parlamentarischen Initiativen, Motionen, Postulaten und Interpellationen in der Regel innert Jahresfrist durch den Gemeinderat zu beantworten sind.

4. Der anzupassende Art. 71 Zeitpunkt der Behandlung

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates ist entsprechend wie folgt anzupassen:

Geschäftsordnung heute	Geschäftsordnung neu
<p style="text-align: center;">Art. 71 Zeitpunkt der Behandlung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat vom Eingang eines parlamentarischen Vorstosses Kenntnis und setzt den Vorstoss auf die Geschäftsliste einer der nächsten Verhandlungen.</p> <p>² Motionen und Postulate von Kommissionen werden bei der Beratung des ihnen überwiesenen Geschäftes behandelt.</p> <p>³ Postulate, die bei der Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung gestellt werden, sind in der Regel bei der Beratung des betreffenden Geschäftes zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 71 Zeitpunkt der Behandlung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat vom Eingang eines parlamentarischen Vorstosses Kenntnis. und setzt den Vorstoss auf die Geschäftsliste einer der nächsten Verhandlungen.</p> <p>² Motionen und Postulate von Kommissionen werden bei der Beratung des ihnen überwiesenen Geschäftes behandelt.</p> <p>³ Postulate, die bei der Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung gestellt werden, sind in der Regel bei der Beratung des betreffenden Geschäftes zu behandeln.</p> <p>⁴ Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen sind ab Eingabedatum in der Regel spätestens innert Jahresfrist durch den Gemeinderat zu beantworten.</p>

5. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet das Büro des Einwohnerrates dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Genehmigung der teilrevidierten Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen gemäss Vorschlag.

Emmenbrücke, 25. Oktober 2017

Für das Büro des Einwohnerrates:

Judith Suppiger
Ratspräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber